

**FEUER-BU - Unterbrechungsschäden infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Datenträgern, die dupliziert sind - FBU28**

1. Abweichend von Art. 1 (6) lit. b AFBUB, gelten Schäden an Datenträgern (wie Geschäftsbücher, Akte, Pläne, Magnetplatten, Magnetbänder u. dgl.) als Sachschaden im Sinne des Art. 1 (1) AFBUB.

2. Der Versicherungsnehmer hat Maßnahmen zu treffen, damit nach einem Schaden an Datenträgern die für eine weitere Verarbeitung notwendigen Daten und Programme sofort wiederhergestellt werden können. Diese Maßnahmen bestehen insbesondere auch darin, Duplikate der Daten und Programme, die zerstört, beschädigt oder abhanden kommen können, herzustellen und sie so aufzubewahren, daß sie nicht zusammen mit den Originalen zerstört werden können.

Als "Duplikate" in diesem Sinne gelten auch Urbelege oder damit vergleichbare Unterlagen, die ohne nennenswerte Zeitverzögerung eine Rekonstruktion ermöglichen.

3. Unterbrechungsschäden infolge des Verlustes oder der Änderung gespeicherter Informationen ohne gleichzeitigen Sachschaden am Datenträgermaterial werden nicht ersetzt.